

**Ausschreibung: Entsorgung des Restabfalls und des Sperrmülls
aus dem Kreis Kleve**

Vergabestelle: Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA GmbH)

Bieterinformation Nr. 2

**Hier: Erläuterungen zu Bieteranfragen;
Änderung der Vergabeunterlagen**

Stand: 12.03.2018

Auf Biiterrückfragen und -hinweise gilt ergänzend zu den Vergabeunterlagen in der Fassung der Bieterinformation 1 bzw. abweichend von den Vergabeunterlagen in der Fassung der Bieterinformation 1 Folgendes:

I.) Teil I der Vergabeunterlagen (Bewerbungsbedingungen)

I.1.) Teil I Ziffer 7 Buchst. b) der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter legt dar, in Teil I Ziffer 7 Buchst. b) Nr. (3) der Vergabeunterlagen werde bezüglich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Eigenerklärung gefordert, den Rechnungswert anzugeben. Eine solche Angabe unterliege dem Geschäftsgeheimnis der Vertragspartner. Nach Ansicht des Bieters sei diese Angabe kein Bestandteil einer technischen Leistungsfähigkeit.

Der Bieter fragt, ob auf die Angabe verzichtet werden könne.

Antwort der Vergabestelle:

Gemäß § 46 Abs. 1 VgV kann der öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Unter anderem bei Dienstleistungsaufträgen – wie vorliegend der Fall – darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden. Gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV kann der öffentliche Auftraggeber als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen unter anderem die Vorlage von einer oder mehreren der folgenden Unterlagen verlangen:

„geeignete Referenzen über früher ausgeführte (...) Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen (...) Dienstleistungen **mit Angabe des Werts**, des (...) Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; soweit erforderlich, um einen ausreichenden

Wettbewerb sicherzustellen, kann der öffentliche Auftraggeber darauf hinweisen, dass er auch einschlägige (...) Dienstleistungen berücksichtigen wird, die mehr als drei Jahre zurückliegen“

(Hervorhebung nicht im Originaltext enthalten.)

Damit ist der Rechnungswert ausdrücklich ein zulässiger Bestandteil des Belegs zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit. Ein Verzicht auf die geforderten Angaben zum Rechnungswert ist vorliegend nicht vorgesehen. Es bleibt bei den Vorgaben der Vergabeunterlagen.

I.2.) Teil I Ziffer 7 Buchst. g) der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter führt aus, in Teil I Ziffer 7 Buchst. g) der Vergabeunterlagen werde nach der Darstellung der Stoffströme bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Entsorgung gefragt.

Der Bieter bittet um Erläuterung des Umfangs dieser Darstellung.

Antwort der Vergabestelle:

Die Stoffströme bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Entsorgung sind insbesondere abhängig von dem jeweiligen Bieter-Entsorgungskonzept. Eine abstrakte Erläuterung des Umfangs der Darstellung der Stoffströme ist dem Auftraggeber daher nicht möglich.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang noch auf die Bieterinformation 1 (dort: die Beantwortung der zweiten Bieterfrage) verwiesen.

I.3.) Teil I Ziffer 7 Buchst. g) der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter bezieht sich auf Teil I Ziffer 7 Buchst. g) der Vergabeunterlagen. Dort werde auch auf die Abfallbilanzen abgestellt.

Der Bieter fragt, ob hierzu auch ein „Verweis auf die öffentlichen Datenbanken“ genüge.

Antwort der Vergabestelle:

Gemäß Teil I Ziffer 7 Buchst. g) der Vergabeunterlagen gilt unter anderem, dass das Entsorgungskonzept für jedes Los, auf das sich das Angebot des Bieters erstreckt, alle unter II.3.3 geforderten Angaben enthalten muss. Neben anderen Informationen betrifft dies insbesondere auch bestimmte Abfallbilanzen.

Die betreffenden Angaben müssen demnach *in dem Entsorgungskonzept enthalten* sein. Ein Verweis etwa auf Datenbanken, auch wenn diese womöglich öffentlich zugänglich sind, genügt nicht.

II.) Teil II Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung)

II.1.) Teil II Abschnitt II.1 der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter führt aus, in Teil II Abschnitt II.1 der Vergabeunterlagen würden die „max. Losgrößen“ angegeben. Gegenüber den Ist-Mengen gemäß Tabelle 2 bestehe hier ein erheblicher Mengenüberschuss.

Der Bieter fragt, welche Mindestmenge von der Auftraggeberseite gewährleistet werde.

Der Bieter fragt ferner, ob sichergestellt werde, dass sämtliche öRE-Mengen des Kreises (Siedlungsabfall und Sperrmüll) über die Lose entsorgt würden.

Antwort der Vergabestelle:

Bezüglich der ersten Frage wird auf die Vergabeunterlagen verwiesen, insbesondere auf Teil II Abschnitt II.3.2 der Vergabeunterlagen und auf § 2 Abs. 4 des Entsorgungsvertrags. Die Gewährleistung von Mindestmengen durch den Auftraggeber ist danach nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der zweiten Frage des Bieters gilt, dass der Auftraggeber selbstverständlich anstrebt, alle ausschreibungsgegenständlichen Abfälle über die beiden Lose zu entsorgen, dass ein „Sicherstellen“ im Sinne der Bieterfrage damit aber nicht verbunden ist. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang allerdings auch noch darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für beide Lose in den Preisblättern mit der Pos. 1C (Los 1) und der Pos. 2C (Los 2) jeweils ein gesondertes Entgelt vorgesehen hat für die Bereitstellung einer *Vorhaltemenge*, wenn in einem Kalenderjahr insgesamt weniger als 40.800 Mg (Los 1) bzw. 29.200 Mg (Los 2) tatsächlich angeliefert wurden, in Höhe der Differenz zwischen der zu gewährleistenden Menge von 40.800 Mg (Los 1) bzw. 29.200 Mg (Los 2) und der geringeren tatsächlich angelieferten Menge.

II.2.) Teil II Abschnitt II.1 der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter gibt an, in Teil II Abschnitt II.1 der Vergabeunterlagen würden Direktanlieferungen erwähnt.

Der Bieter fragt, nach welchen Kriterien Einzellieferungen festgelegt würden.

Er fragt ferner, ob hierbei von Seiten des Auftraggebers sichergestellt sei, dass die Mindestlast der Waagen eingehalten werde.

Antwort der Vergabestelle:

Hinsichtlich Direktanlieferungen gilt: Die Festlegung etwaiger Einzellieferungen als Direktanlieferungen erfolgt erfahrungsgemäß insbesondere anhand der jeweiligen anzuliefernden Menge. So werden Mengen, die für die jeweilige Umladeanlage zu groß sind, im Einzelfall direkt an die Entsorgungsanlage des AN verwiesen. Es handelt sich dann fast ausschließlich um komplette LKW – Anlieferungen, die regelmäßig auch die Mindestlast der Waagen erreichen bzw. überschreiten.

Eine Gewähr oder Ähnliches, dass die Mindestlast ausnahmslos in allen Fällen eingehalten wird, kann jedoch nicht gegeben werden.

II.3.) Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter führt aus, in Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen werde beschrieben, dass „auch die aussortierten Holzfraktionen übernommen werden“ sollten.

Hierfür erwartet der Bieter eine Voranmeldung von mindestens 14 Tagen und fragt, ob dies gewährleistet werden könne.

Antwort der Vergabestelle:

Es liegt bei dem Bieter offenbar ein Missverständnis bezüglich Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen im Hinblick auf Altholz vor. Diesbezüglich gilt Folgendes: In Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen sind unter anderem Angaben dazu enthalten, dass Altholz im Kreis Kleve gegenwärtig getrennt erfasst wird. Zudem werden in der Tabelle 3 Angaben zu bisherigen Mengen des getrennt erfassten Altholzes aus kommunalen Sperrmüllsammungen im Kreis Kleve gemacht.

Des Weiteren wird in Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen ausdrücklich auf das Bestehen der Möglichkeit hingewiesen, dass bei einer ungünstigen Entwicklung des Entsorgungsmarktes, speziell auf dem Altholzmarkt, die *getrennte* Erfassung des Altholzes aus dem Sperrmüll im Kreis Kleve *reduziert oder ganz eingestellt wird*. Dieses Altholz wäre in diesem Fall, so wird dort weiter vorgegeben, dann Bestandteil des leistungsgegenständlichen Sperrmülls.

Selbstverständlich würde der Auftraggeber den Auftragnehmer in einem solchen Fall frühzeitig auf eine etwaige Reduzierung oder Einstellung der getrennten Altholzerfassung im Kreis Kleve hinweisen. Es wird jedoch um Verständnis gebeten, dass sich der Auftraggeber in diesem Zusammenhang nicht auf eine nach Tagen genau bestimmte Zeit festlegen kann und will, weshalb auch der von dem Bieter geäußerten „Erwartung“ nicht entsprochen werden kann. Es bleibt daher bei den Vorgaben der Vergabeunterlagen.

II.4.) Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Es wird von einem Bieter Bezug auf Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen genommen. Dort werde beschrieben, „dass auch andere ungefährliche Abfälle in dem Siedlungsabfall enthalten“ seien.

Der Bieter fragt, welche Abfälle dies sein könnten.

Ferner fragt er, ob von Auftraggeberseite sichergestellt werde, dass diese Mischung nicht bei der Sammlung oder auf den Recyclinghöfen entstehe.

Des Weiteren fragt der Bieter, ob gefährliche Abfälle in den Siedlungsabfällen/Sperrmüll ausgeschlossen werden können.

Antwort der Vergabestelle:

Der Bieter gibt die betreffende Passage in Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen in einer unzulässig verkürzenden und deshalb in einer nicht korrekten Weise wieder. In Teil II Abschnitt II.2.3 der

Vergabeunterlagen wird vielmehr, ausdrücklich bezogen auf den Output-Restabfall der Jahre 2012 bis 2016, auf Folgendes hingewiesen:

„Ferner wird darauf hingewiesen, dass in dem Output-Restabfall der Jahre 2012 bis 2016 (Tabelle 2), bei dem es sich um ein Gemisch handelte, in geringen Anteilen auch nicht gefährlichen Abfälle wie z.B. Bauabfälle (Bitumenpappen, Baumischabfälle etc.) enthalten waren (s. Tabelle 4), die eigenen AVV-Abfallschlüsselnummern zuzuordnen gewesen wären, wenn es sich nicht um Bestandteile des Restabfall-Gemischs im Output der Umladeanlagen gehandelt hätte. Diese Möglichkeit besteht auch zukünftig im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Leistungsbeschreibung, worauf sich der AN einzustellen hat. Eine Liste mit allen zur Annahme an den Umladeanlagen zugelassenen Abfällen, die theoretisch in dem jeweiligen Output-Restabfallgemisch enthalten sein können, sind im Anhang der Entsorgungssatzung des Kreises Kleve in der jeweils geltenden Fassung enthalten.“

Demnach kann – in Beantwortung der dritten Frage – auftraggeberseitig auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Restabfallgemisch theoretisch auch Bestandteile enthalten sein können, die nach der AVV womöglich als gefährlicher Abfall einzustufen und zuzuschlüsseln wären, wenn es sich bei den betreffenden Bestandteilen um eine gesonderte Fraktion – und nicht wie hier um Bestandteile des Restabfall-Gemischs – handeln würde. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für den Sperrmüll.

Wegen der theoretisch in Betracht kommenden Bestandteile (Frage 1 des Bieters), seien diese nun gefährlich oder nicht gefährlich, wenn sie isoliert betrachtet würden, wird auf Teil II Abschnitt II.2.3 der Vergabeunterlagen in Verbindung mit der Entsorgungssatzung des Kreises Kleve (Teil V Anlage 4 der Vergabeunterlagen) verwiesen.

Soweit es schließlich die zweite Frage des Bieters anbelangt, können sich selbstverständlich auch die Sammlung und/oder die Zusammenführung der gesammelten Mengen an den Umladeanlagen auf die konkrete Zusammensetzung der Gemische auswirken, ohne dass der Auftraggeber dem entgegenwirken könnte und/oder entgegenwirkte.

II.5.) Teil II Abschnitt II.3.5 der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter stellt auf Teil II Abschnitt II.3.5 der Vergabeunterlagen ab. Dort werde beschrieben, dass die monatlichen Wiegedaten bis zum 3. Kalendertag u.a. schriftlich vorliegen müssten. Der Bieter weist darauf hin, dies sei aufgrund des Postweges nicht realistisch.

Er fragt, ob die elektronische Datenbereitstellung ausreiche.

Außerdem fragt er, ob – sofern elektronischen Daten vorlägen –, auf den Versand der Wiegebelege verzichtet werden könne, wenn die Listen die gleichen Informationen beinhalteten.

Antwort der Vergabestelle:

Die Fragen des Bieters beruhen offenbar auf einem Missverständnis. Mit den Formulierungen „schriftlich und als Datei“ und „schriftlich (Wiegebeleg)“ in Teil II Abschnitt II.3.5 der Vergabeunterlagen sowie mit den unterschiedlichen dort angesprochenen Fristen, jeweils in Bezug auf die Gestellung der Wiegedaten der Eingangsverwiegungen durch den AN, ist in der Sache Folgendes gemeint:

- **Bis spätestens zum 3. Kalendertag des Monats** sind durch den AN die Daten der Eingangsverwiegungen **als Datei** (Wiegedaten im TXT-Format, oder nach Vorgabe des AG in einem alternativen, gängigen Dateiformat (z.B. Excel od. mit Excel kompatibel)) an den AG zu übergeben bzw. zu übermitteln, und
- **bis spätestens zum 10. Kalendertag des Monats** sind durch den AN die Daten über die Eingangsverwiegungen **schriftlich, d.h. als Wiegebelege in Papierform**, an den AG zu übergeben.

Ein Verzicht auf die Wiegebelege in Papierform, wie von dem Bieter angefragt, ist seitens des AG nicht beabsichtigt und wäre ihm aufgrund der Registerpflicht auch nicht möglich.

Vorsorglich wird zum Zwecke der Klarstellung der betreffende Absatz in Teil II Abschnitt II.3.5 der Vergabeunterlagen, der in der ursprünglichen Fassung der Vergabeunterlagen noch wie folgt formuliert war,

„Die Wiegedaten der vom AN durchzuführenden Eingangsverwiegung(en) sind dem AG monatlich für den vorangegangenen Monat bis spätestens zum 3. Kalendertag des Monats schriftlich und als Datei (Excel od. mit Excel kompatibel) zu übergeben. Der AN erhält monatlich bis spätestens zum 10. Kalendertag des Monats schriftlich (Wiegebeleg) die Dokumentation der Verwiegung an der/den Annahmestelle(n) für die Restabfälle und den Sperrmüll.“

hiermit **geändert**, und er erhält hiermit folgende **neue Fassung**:

„Hinsichtlich der Wiegedaten der vom AN durchzuführenden und zu dokumentierenden Eingangsverwiegungen an der/den Annahmestelle(n) für die Restabfälle und den Sperrmüll gilt Folgendes: Der AN hat die Wiegedaten monatlich jeweils für den vorangegangenen Monat wie folgt an den AG gelangen zu lassen:

- **Bis spätestens zum 3. Kalendertag des Monats** sind durch den AN die Daten der Eingangsverwiegungen **als Datei** (Wiegedaten im TXT-Format, oder nach Vorgabe des AG in einem alternativen, gängigen Dateiformat (z.B. Excel od. mit Excel kompatibel)) an den AG zu übergeben bzw. zu übermitteln, und
- **bis spätestens zum 10. Kalendertag des Monats** sind durch den AN die Daten über die Eingangsverwiegungen **schriftlich, d.h. als Wiegebelege in Papierform**, an den AG zu übergeben.“

II.6.) Teil II Abschnitt II.3.6 der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter nimmt Bezug auf Teil II Abschnitt II.3.6 der Vergabeunterlagen. Darin würden für den Zeitraum Montag bis Freitag Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen gefordert, die nach Ansicht des Bieters deutlich über das notwendige Maß hinausgehen. Die Transportfahrzeuge, so nimmt der Bieter an, hätten spätestens um 16:30 bzw. 17:00 Uhr die Umladeanlagen verlassen, weshalb auch bei besonderen Verkehrssituationen die Öffnungszeit verkürzt werden könne.

Der Bieter fragt, ob der Auftraggeber dem zustimme.

Antwort der Vergabestelle:

Die Ansicht des Bieters, die geforderten Öffnungszeiten der Annahmestelle(n) würden „deutlich über das notwendige Maß hinausgehen“, wird von dem Auftraggeber ausdrücklich nicht geteilt.

Der betreffende Bieter hat zu Unrecht nur die *Regel-Öffnungszeiten* der beiden Umladeanlagen des Auftraggebers betrachtet (obwohl bereits diese die geforderten Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen rechtfertigen, s.u.). Der Bieter hat indes nicht berücksichtigt, dass sowohl vor Beginn, als auch nach Ende der regulären Öffnungszeiten (für Anlieferer) ein Betrieb der Umladeanlagen (insbes. für den Abtransport der Abfälle!) vorgesehen und genehmigt ist.

Da an den Anlagen keine Lagerung der Abfälle zulässig bzw. möglich ist, ist ein sofortiger Abtransport erforderlich und somit auch eine entsprechend lange Annahmezeit an der Entsorgungsanlage des AN **zwingend erforderlich**.

Darüber hinaus ist nicht nur in der Entsorgungsbranche bekannt, dass die Straßen (einschließlich insbesondere der Autobahnen) schon heute häufig überlastet sind, und dass die damit verbundenen Verkehrsbehinderungen insbesondere durch Staus in den kommenden Jahren eher noch zunehmen werden. Hinzu kommen weitere mögliche Verkehrsbehinderungen etwa durch Baustellen, die in den nächsten Jahren voraussichtlich ebenfalls zunehmen werden, oder durch Witterungseinflüsse. In Anbetracht dessen erscheint es unabdingbar, dem Auftraggeber bzw. dessen Drittbeauftragten ausreichend Zeit und Möglichkeit für die Anlieferung einzuräumen. Diesem berechtigten Interesse folgen die Vergabeunterlagen an dieser Stelle.

Eine Verkürzung der gemäß Teil II Abschnitt II.3.6. der Vergabeunterlagen geforderten Öffnungszeiten der Annahmestelle(n) kommt daher nicht in Betracht. Der Auftraggeber stimmt einer Verkürzung nicht zu. Es bleibt bei den Vorgaben der Vergabeunterlagen.

II.7.) Teil II Abschnitt II.3.7 der Vergabeunterlagen

Bieterfrage:

Ein Bieter führt aus, in Teil II Abschnitt II.3.7 der Vergabeunterlagen werde eine Jahresschlussrechnung gefordert, obwohl bereits alle Positionen in den Monatsrechnungen abgegolten seien.

Der Bieter fragt, ob auf die Jahresschlussrechnung verzichtet werden könne.

Antwort der Vergabestelle:

Ein Verzicht auf die Jahresschlussrechnung kommt schon wegen des jeweiligen gesonderten Entgelts für die Bereitstellung einer Vorhaltemenge nicht in Betracht. In diesem Zusammenhang ist von Belang, welche Mengen in einem Kalenderjahr tatsächlich angeliefert wurden, was einer nachträglichen Betrachtung im Rahmen einer Schlussrechnung bedarf. Es bleibt daher bei den Vorgaben der Vergabeunterlagen.

III.) Teil IV Entsorgungsvertrag

III.1.) Teil IV der Vergabeunterlagen, § 1 Abs. 1 des Entsorgungsvertrags

Bieterfrage:

Ein Bieter stellt auf § 1 Abs. 1 des Entsorgungsvertrags ab. Danach müssten „die angelieferten Abfälle inkl. der enthaltenen Fremd- bzw. Störstoffe und Fehlwürfe entsorgt werden“.

Der Bieter bittet um Angaben, was darunter zu verstehen sei, und welche Mengen zu erwarten seien.

Antwort der Vergabestelle:

Die in den Vergabeunterlagen verwendeten Begriffe „Fremdstoffe“, „Störstoffe“ und „Fehlwürfe“ sind branchenüblich und selbsterklärend. Eine weitere Begriffsbestimmung erübrigt sich daher.

Dem Auftraggeber liegen zudem für die Vergangenheit keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit in den Fraktionen Restabfall und Sperrmüll jeweils Fremdstoffe, Störstoffe und/oder Fehlwürfe enthalten waren. Deshalb kann für die Zukunft insoweit keine Prognose erfolgen.

III.2.) Teil IV der Vergabeunterlagen, § 2 Abs. 3 des Entsorgungsvertrags

Bieterfrage:

Ein Bieter bezieht sich auf § 2 Abs. 3 des Entsorgungsvertrags. Dort werde auch „die Einhaltung der Vorgaben des KrWG“ gefordert.

Der Bieter fragt, ob ein Angebot mit ausschließlich energetischer Verwertung diese Vorgabe für die in Rede stehenden Abfälle einhalte.

Antwort der Vergabestelle:

Der Auftraggeber bittet um Verständnis, dass er verbindlich keine Rechtsfragen im Hinblick auf das Umweltrecht einschließlich des Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallrechts beantwortet. Dies gilt insbesondere, soweit es die Teilfragen eines Entsorgungskonzepts betrifft, das der Bieter vorzulegen beabsichtigt oder zumindest vorzulegen in Erwägung zieht. Jeder Bieter trägt selbst das Risiko, dass die von ihm mit seinem Entsorgungskonzept konkret angebotenen Leistungen (auch) mit den rechtlichen Anforderungen des KrWG vereinbar sind, bzw. dass das von ihm vorgelegte Entsorgungskonzept rechtskonform ist.

Unverbindlich gesprochen, ist abstrakt gesehen für den Auftraggeber allerdings derzeit nicht ersichtlich, weshalb eine ausschließlich energetische Verwertung nicht den Anforderungen des KrWG entsprechen können sollte.

III.3.) Teil IV der Vergabeunterlagen, § 2 Abs. 4 des Entsorgungsvertrags

Bieterfrage:

Ein Bieter nimmt Bezug auf § 2 Abs. 4 des Entsorgungsvertrags. Darin werde unter anderem die Haftung des Auftraggebers für die Zusammensetzung und Qualität der Abfälle ausgeschlossen. Dies stehe im Widerspruch zu der Rolle des Auftraggebers bei der Abfallentsorgung.

Der Bieter bittet insoweit um Erläuterung.

Antwort der Vergabestelle:

§ 2 Abs. 4 des Entsorgungsvertrags regelt das *zivilrechtliche* Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer („Der Auftraggeber übernimmt gegenüber dem Auftragnehmer keine Haftung und keine Gewähr...). Dieses ist jedenfalls unabhängig von einer etwaigen Rolle, die der Auftraggeber womöglich bei der Abfallentsorgung einnimmt, zu beurteilen.

Eine weitergehende Erläuterung kann nicht erfolgen, weil zum einen schon nicht hinreichend deutlich wird, welche „Rolle“ des Auftraggebers der Bieter bei seiner Frage/Bitte vor Augen hatte, und weil es zum anderen darauf aber letztlich auch gar nicht ankommt, weil die in Rede stehende Regelung – wie dargelegt – das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer betrifft.

III.4.) Teil IV der Vergabeunterlagen, § 3 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags

Bieterfrage:

Ein Bieter führt aus, § 3 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags beschreibe, dass der Auftragnehmer die Erlaubnis nach § 54 KrWG besitzen müsse, wenn Leistungen in diesem Rahmen zu erbringen seien. Solche Abfälle seien aber nicht Gegenstand der Ausschreibung.

Der Bieter fragt, wie damit umgegangen werden solle.

Antwort der Vergabestelle:

Die von dem Bieter angesprochene Regelung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 des Entsorgungsvertrags gilt schon ihrem Wortlaut nach nur, „[s]oweit die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG erfordert“ (Hervorhebung nicht im Original). Hinzu kommt, dass § 3 Abs. 8 Sätze 4 und 5 des Entsorgungsvertrags unter anderem jeweils ausdrücklich abstellen auf „[g]egebenenfalls erforderliche Erlaubnisse nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ (Hervorhebung nicht im Original).

Damit wird schon anhand des Wortlauts des § 3 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags hinreichend deutlich, dass eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG bei dem Auftragnehmer nur dann vorhanden sein und von diesem nur dann nachgewiesen werden muss, *wenn und soweit* die vertragsgegenständlichen Leistungen eine solche Erlaubnis erfordern. Wenn und soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen keine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG erfordern, muss eine solche Erlaubnis selbstverständlich auch nicht bei dem Auftragnehmer vorliegen und/oder von diesem nachgewiesen werden.

Welche konkreten Leistungen im Einzelnen von dem Auftragnehmer zu erbringen sein werden, ist unter

anderem auch von dessen Entsorgungskonzept abhängig. Wenn und soweit ein Entsorgungskonzept bestimmte (Teil-)Leistungen vorsähe, aufgrund derer § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG Anwendung fände, würden die betreffenden Regelungen des § 3 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags zur Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG eingreifen. Dieser Fall kann von dem Auftraggeber zumindest theoretisch auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb die angesprochenen Regelungen zur Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG ihre grundsätzliche Berechtigung haben.

III.5.) Teil IV der Vergabeunterlagen, § 6 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags

Bieterfrage:

Ein Bieter nimmt Bezug auf § 6 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags. Dort werde „die Ermittlung der Entsorgungskosten bei Überschreitung der Mengenvorgaben“ beschrieben.

Der Bieter fragt, welche maximalen Mengen in den Losen zu erwarten seien.

Antwort der Vergabestelle:

§ 6 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags enthält eine spezielle Regelung für den Fall, dass die tatsächlich vom Auftragnehmer des jeweiligen Loses übernommene Menge an vertragsgegenständlichen Abfällen in einem Vertragsjahr die Menge des betreffenden Loses nach Ziffer II.1 der Leistungsbeschreibung überschreitet. Die jeweilige Menge nach Ziffer II.1 der Leistungsbeschreibung je Los beruht auf den Erkenntnissen des Auftraggebers über die bisherigen Mengen und auf prognostischen Erwägungen. Weil der Auftraggeber jedoch nicht ausschließen kann, dass sich die Mengenentwicklung zukünftig womöglich einmal anders darstellt, als heute prognostiziert, und dass sich deshalb Mehrmengen ergeben, regelt § 6 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags die Entsorgungskosten für diesen Fall. Eine Prognose hinsichtlich derartiger Mehrmengen ist dem Auftraggeber nicht möglich.

Ergänzend ist allerdings noch auf Folgendes hinzuweisen: § 6 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags korrespondiert mit Teil II Abschnitt II.3.2 der Vergabeunterlagen. Danach gilt:

„Soweit der AG dem jeweiligen AN mehr als 40.800 Mg/a Restabfall und Sperrmüll (Los 1) bzw. mehr als 29.200 Mg/a Restabfall und Sperrmüll (Los 2) aus dem Kreis Kleve zur Entsorgung übergeben will, darf der jeweilige AN diese Abfälle ebenfalls übernehmen und entsorgen.“

Mithin besteht nach den Vergabeunterlagen keine *Pflicht* des jeweiligen Auftragnehmers, Mehrmengen des Auftraggebers zu übernehmen und zu entsorgen, der jeweilige Auftragnehmer *darf* nach den Vergabeunterlagen jedoch Mehrmengen des Auftraggebers übernehmen und entsorgen, wenn und soweit der Auftraggeber damit an ihn herantritt, wobei sich das Entgelt für die Entsorgung solcher Mehrmengen dann nach § 6 Abs. 8 des Entsorgungsvertrags richtet.

KKA GmbH

Uedem, den 12.03.2018